

Zweite Änderung der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 27.11.2008

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 26.11.2008 die Zweite Änderung der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 08.12.2006 (Amtliche Mitteilungen 5/2006, S. 203), zuletzt geändert am 29.03.2007 (Amtliche Mitteilungen 2/2007, S. 123) beschlossen.

Abschnitt I

Die Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird geändert:

„Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studentin oder ein Student dies innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn schriftlich beantragt.“

2. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird geändert:

„Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich in der Regel für das Wintersemester in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli jeden Jahres und für das Sommersemester in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar jeden Jahres zurückzumelden.“

3. § 7 Abs. 5 wird geändert:

„Ausnahmen von der Zahlung der Studienbeiträge und Langzeitstudiengebühren sind für das Wintersemester bis zum 1. Juli j. J. und für das Sommersemester bis zum 15. Januar j. J. und durch Neumatrikulierte bis zur Immatrikulationsfrist nach § 2 Abs. 1 und 2 zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden.“

4. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird geändert:

„Eine Studentin oder ein Student ist innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn auf ihren oder seinen Antrag hin zu beurlauben.“

Abschnitt II

Die Änderung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Senat in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.